

**Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Medical Process Management der Medizinischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– MPM –**

Vom 6. August 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medical Process Management der Medizinischen Fakultät der FAU – MPM – vom 7. November 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. März 2018, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach den Worten und Zahlen „Art. 43 Abs. 5 Satz 2,“ die Worte und Zahlen „Art. 58 Abs. 1 und“ sowie nach dem Wort „folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
2. In § 1 werden nach dem Wort „Diese“ am Satzbeginn die Worte „Studien- und“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „**Masterstudiengänge, Regelstudienzeiten**“ durch die Worte „**Masterstudiengang, Regelstudienzeit**“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „deutsch“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „§§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318)“ durch die Worte „Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach den Worten „Studienleistungen werden“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird nach den Worten „in der Person der bzw. des Prüfenden“ der Klammerzusatz „(insbesondere längere Erkrankung, nachträglicher Verlust der Prüfungsberechtigung oder Befangenheit)“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 werden nach den Worten und Zahlen „Art. 18 Abs.“ die Zahlen und Worte „2 und Sätze 2 und“ eingefügt.

6. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „die bzw. der Studierende“ die Worte „ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er“ eingefügt und nach dem Wort „nach“ die Worte „dem Ende nach“ gestrichen.

7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer sowie“ die Worte „einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät“ durch die Worte „einer bzw. einem hauptberuflich im Dienst der FAU stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, die bzw. der gemäß der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³§ 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.“

8. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Prüfungsleistungen, die in“ das Wort „anderen“ eingefügt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach den Worten „prüfungsberechtigten Personen setzt“ die Worte „jede bzw.“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach den Worten „auf Verlangen der“ die Worte „Prüfungskandidatinnen bzw.“ eingefügt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird in der Tabelle folgende neue erste Zeile eingefügt:

Prädikat	Notenstufe	Erläuterung
----------	------------	-------------

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „mindestens mit“ die Worte „der Note“ durch die Worte „dem Prädikat“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 wird nach den Worten „fehlt eine Ausweisung des“ das Wort „Einzelworkload“ durch das Wort „Einzel-Workload“ ersetzt.
11. In § 23 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „oder ständiger“ das Wort „körperlicher“ gestrichen und nach dem Wort „Behinderung“ ein Komma und die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft,“ eingefügt.
12. In § 25 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „gewährt“ das Zeichen „;“ und die Worte „im Falle des nicht rechtzeitigen Nachweises erfolgt die Exmatrikulation“ eingefügt.
13. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:
- „⁴Der Gesamtumfang der Masterarbeit darf 50.000 Wörter nicht überschreiten.
⁵Nähere Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Masterarbeit berechtigt“ der Klammerzusatz „(Betreuerinnen bzw. Betreuer)“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
- „³Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität ist grundsätzlich gestattet, wenn sich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer i. S. d. Satz 1 bereit erklärt, die Betreuung von Seiten der FAU zu übernehmen.“
14. Nach § 31 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:
- „(4) Die fünfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“
15. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:
- a) In Zeile 3 (1.2 Medizinmanagement I) werden in Spalte 2 (Lehrveranstaltung) Unterzeile 2 (Qualitätsmanagement – Managementwissen) die Worte „Qualitätsmanagement – Managementwissen“ durch die Worte „Strategisches Qualitätsmanagement“ ersetzt.
- b) Zeile 14 (3.1 Bildgebende Verfahren und Strahlenbehandlung) wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 1 (Modulbezeichnung) werden die Worte „Bildgebende Verfahren und Strahlenbehandlung“ durch die Worte „Management komplexer medizinischer Prozesse“ ersetzt.

- bb) In Spalte 2 (Lehrveranstaltung), Unterzeile 2 (IT Unterstützung im Prozess der diagnostischen Bildgebung) werden die Worte „IT Unterstützung im Prozess der diagnostischen Bildgebung“ durch die Worte „Medizinisches Risikomanagement und Patientensicherheit“ ersetzt.
- cc) In Spalte 3 (SWS), Unterspalte 1 (V) wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- c) In Zeile 15 (3.2 Medizinmanagement III) werden in Spalte 2 (Lehrveranstaltung), Unterzeile 1 (Medizinisches Risikomanagement und Patientensicherheit) die Worte „Medizinisches Risikomanagement und Patientensicherheit“ durch die Worte „Wertorientierte Führung von Gesundheitsbetrieben“ ersetzt.
- d) In Zeile 17 (3.4. Geschäftsprozessmanagement und IT) werden in Spalte 1 (Modulbezeichnung) und Spalte 2 (Lehrveranstaltung) jeweils die Worte „Geschäftsprozessmanagement und IT“ durch die Worte „IT-gestütztes Geschäftsprozessmanagement“ ersetzt.
- e) Zeile 22 (Summe und ECTS) erhält folgende neue Fassung:

”

Summe SWS und ECTS	54	0	15	5		30	30	30	30		
	74				120						

“

16. In **Anlage 2** wird in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 nach dem Verweis auf „§ 25 Abs.“ die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

17. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. Juli 2019 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin Prof. Dr. Bärbel Kopp vom 6. August 2019.

Erlangen, den 6. August 2019

Prof. Dr. Bärbel Kopp
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 6. August 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. August 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. August 2019.